- 60. Unter welchen Boraussehungen erlangt der Girogläubiger einer im Auslande besindlichen Zweigniederlassung einer deutschen Bank, wenn sein Guthaben von dieser einer in Deutschland besindlichen Zweigniederlassung derselben Bank überwiesen wird, einen Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens gegen die letztere Niederlassung?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1923 i. S. Pf. (KL) w. D. Bank Zweignieberlassung H. (Bekl.). I 667/22.
- I. Landgericht hamburg, Rammer f. handelsjachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger, der sich bis zum Ausbruch bes Krieges in London aufhielt und bei ber bortigen Filiale ber D. Bank, beren Saupinieberlaffung fich in Deutschland befindet, ein Girotonto befaß, gab bamals ber Londoner Filiale ben Auftrag, von feinem Guthaben 300 & ber Hamburger Filiale ber D. Bank zu überweisen. Die Londoner Filiale belaftete bementsprechend ben Rlager am 4. August 1914. Die beklagte Hamburger Kiliale erhielt bavon zuerft im Sahre 1916 burch einen Rechnungsauszug ber Londoner Filiale Kenninis und schrieb barauf bem Kläger am 26. August 1916: "Nach uns jest vorliegenbem Rechnungsauszug unferer London Agency find uns in London zu Ihren Gunften ohne nabere Angaben gutgefdrieben worben 300 £. Aberweisung 4. August 1914. Wir erkennen Sie einstweilen, porbehaltlich orbnungsmäßiger Bestätigung, gleichlautend auf &-Rechnung und behalten uns weiteres nach Friedensichlug vor." Diefe Nachricht gelangte infolge einer irriumlichen Anschrift nicht in bie Sanbe bes Rlagers. Nachbem biefer im Mai 1920 von der Londoner Filiale einen Rechnungsauszug erhalten hatte, manbte er fich an bie Beklagte unb empfing von ihr bas Schreiben vom 6. Juli 1920: "Wir besitzen Ihr Schreiben bom 3. bs. Mis. und teilen Ihnen mit, bag uns, nach einem uns zugegangenen Briefe unserer London Agency, für Ihre Rechnung gutgeschrieben wurden: 300 £. Uberweisung 4. August 1914. Wir ertennen Sie baber einstweilen fur biefen Betrag auf L-Rechnung und behalten uns weiteres bor." Mit ber vorliegenden Rlage verlangt ber Kläger von ber Beklagten Zahlung von 300 £. Das Landgericht gab ber Klage ftatt, bas Oberlandesgericht wies fie ab. Die Revision hatte feinen Erfolg. Grunbe:

Obgleich zwischen der Haupiniederlassung der D. Bank und ihren Zweigniederlassungen Personenübereinstimmung besteht, ist die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht darauf zu erstrecken, ob der Räger aus seinen Geschäften mit der Londoner Filiale die Hauptniederlassung in Anspruch nehmen kann, sondern nach Alagebegrundung und den im Laufe des Rechtsstreits abgegebenen ausdrücklichen Er-

klärungen bes Klägers barauf zu beschränken, ob bie Klageforberung im Geschäftsbetriebe ber Hamburger Zweignieberlassung entstanben ift und beshalb gegen bie D. Bank unter ber Firma biefer Zweignieber-lassung geltenb gemacht werben kann. Das aber ift zu verneinen.

Der Umftand, daß die Londoner Filiale ben Klager mit 300 £ belastet und ber Samburger Zweignieberlassung ebensoviel gutgeschrieben hat, genuat bazu nicht. Mangels allgemeiner ober besonderer Geichaftsbebingungen, bie nicht behauptet find, kann keine Zweignieberlaffung in biefer Beife in ben Weichaftsbereich einer anberen 3meigniederlaffung besfelben Sanbelsgeschäfts eingreifen. Durch bie Buchung in London konnte auch fur die Betlagte eine Forberung gegen bie Londoner Filiale wegen Berfonenübereinftimmung beiber nicht begrundet werben. An biefem Ergebnis vermag auch bie Mitteilung ber Londoner Filiale ober, wie bas Berufungsgericht zugunften bes Klagers annimmt, ein formliches Ersuchen ihrerseits an bie Beklagte um entsprechenbe Buchung und Gröffnung eines Rontos fur ben Rlager nichts au anbern. Die gegenteilige Meinung berücksichtigt bie im Bantvertehr herrschenden Berhaltniffe, namentlich ben Umftand nicht quereichend, daß regelmäßig teine Bant jemanben als ihren Glaubiger anerkennen ober ihm Bablung leiften fann, wenn ihr nicht ausreichende Dedung zur Verfügung fteht. Wenn bas im Bertehr mehrerer Breignieberlaffungen einer Bant untereinander und mit ber Sauptnieberlaffung meift nicht beutlicher in Erscheinung tritt, fo beruht bies barauf, bag unter gewöhnlichen Umftanben bas, mas ein Runde bei einer Zweigniederlassung eingezahlt ober hinterlegt hat, ohne Schwierigfeit einer anderen Zweigniederlassung zugänglich gemacht werden kann, fo bag bieje fich baraus zu beden vermag. Grunbfahlich tann aber auch ber 3meignieberlaffung einer Bant nicht jugemutet merben, für eine bei einer anderen Zweignieberlaffung berfelben Bant begrundete Forberung Bablung ju leiften, ohne bag fie bafur Dedung bat ober ben Gläubiger als ihren Gläubiger angenommen hat. Das muß um fo mehr gelten, wenn wie hier ein im Musland begrundetes Guthaben im Inlande in ausländischer Bahrung gezahlt werden foll. Das erforbert besondere Maknahmen gegen Kursverluft. Deshalb bedurfte es einer eigenen Willensentichließung ber Beklagten, daß fie ben Rlager als ihren Glaubiger annehmen wolle, bie fich auch in schluffigen Handlungen äußern konnte. Bei dieser Rechtslage erübrigt es sich, auf die Angriffe ber Revision einzugehen, die fich gegen bie Annahme bes Berufungsgerichts richten, daß die Beklagte außer den Kontoauszugen teine weiteren Mitteilungen ber Londoner Filiale erhalten habe.

Die Beklagte hat ben ihr bon ber Londoner Filiale überwiesenen Beirag bem Rlager gutgeschrieben und ihm barüber bie Benach-

richtigungen bom 26. August 1916 und 6. Juli 1920 gugefanbt, Es fraat fich, ob biefe Tatfachen jur Begrundung ber Rlageforberung Das lehnt bas Berufungsgericht ab, weil bie beiben ausreichen. Schreiben beutlich ertennen liegen, daß bie Samburger Filiale bem Klager bie 300 £ nur "einstweilen" und "unter Borbehalt" gut-bringe, baß fie also burch bie Buchung eine felbständige Berpflichtung nicht übernehmen wolle, wie fie etwa in ber borbehaltlofen Gutidrift eines im Girovertehr überwiesenen Betrags zugunften eines Runben zu erbliden mare. Was bie Revision bagegen vorbringt, ift nicht begrundet. Gie will die beiben Schreiben babin berftanben miffen, bag bamit bas Guthaben bes Rlagers feftgeftellt und nur bie Art feiner Bahlung - ob burch Sched auf Pfund lautend, ob und zu welchem Kurie bei Auszahlung in beutider Babrung - in ber Schwebe geblieben fei. Sie meint, bag ein "Ertennen" in ben Buchern auf bem Banttonto einer Person und die Mitteilung bavon an die lettere überhaupt keinen bebingten Sinn haben konne. Dem kann nicht beigetreten werben. Wenn bie taufmannische Buchung es auch im allgemeinen nur mit enbaultigen Geichaftsvorfallen gu tun haben mag, fo find boch borlaufige Budungen nicht grunbfablich ausgeschloffen, wie auch im Schrifttum anerkannt wird (bgl. Brobmann, Beitschr. f. Handelsr. Bb. 48 S. 136). Sie konnen vielmehr unter Umftanben notwendia werden. Das zeigt gerade ber gur Enticheibung ftebenbe Denn wenn bie Betlagte ben Rlager gwar noch nicht enboultig als ibren Glaubiger anertennen wollte, aber boch bebingt für ben Fall, daß fie Deckung erhielt, so mußte sie eben eine vorläufige Buchung vornehmen, wenn ber Geschäftsvorfall überhaupt buchmäßig in bie Erscheinung treten sollte. Und wenn sie dann dem Kläger schrieb, sie ertenne ihn in Sobe von 300 & einstweilen auf & Rechnung, fo fann bas fehr wohl ben Sinn haben, ben bas Berufungegericht bamit verbindet. Dit Rudficht auf die oben erörterte Bebeutung ber Deckung im Bantvertehr mare es geradezu auffallig gemefen, wenn bie Beflagte bamit mehr hatte fagen wollen. Der Rlager tonnte aus bem Anbalt ber beiben Schreiben nicht entnehmen, bag ihn bie Beflagte enbaultig in Sohe von 300 & als ihren Glaubiger betrachte und fich nur die Urt ber Muszahlung vorbehalten wolle. Dieje Auslegung ware schwer bamit vereinbar, daß die Beklagte in beiben Briefen fich "weiteres" vorzubehalten erklärte. Sie ift im erften Rechtszuge auch nicht die bes Rlagers gewesen. Db aus ben beiben Schreiben zu ersehen war, bag bie Anerkennung bes Klägers als Gläubigers ber Beklagten nur für ben Sall ber Erlangung eines Gegenwertes erfolge, ift unerheblich. Giner naberen Begrundung bedurfte bie Auslegung bes Berufungsgerichts nicht. . . .